““# Theologisches Literaturblatt.

Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Mittwoch 7. März 1827. Nr. 19.

Grundsätze des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts von D. Georg v. Wiese, Fürstl. Reuß-Plauenschen Vice-Kanzler der gemeinschaftlichen Regierung zu Gera. Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe, nach des Verf. Tode herausgegeben von D. Wilhelm Theodor Kraut. Göttingen 1826. In der Dietrich'schen Buchhandlung. 614 S. 8.

Wenn eine Schrift in einer fünften Auflage ausgegeben wird, so unterliegt sie zwar der eigentlichen Kritik nicht mehr, indem das Publicum, welches sie kaufte, über ihre Brauchbarkeit in höchster Instanz entschieden hat; dagegen scheint ein Bericht über eine solche um so mehr gerechtfertigt, wenn er in einem Blatte erscheint, welches von den früheren Ausgaben eine Nachricht nicht geben konnte. Diesen nur wollen wir daher hier erstatten.

Das Kirchenrecht von Wiese erschien zum erstenmal im Jahre 1793, und wurde von dem Verfasser, welcher damals akademischer Lehrer in Göttingen war, seinen Vorlesungen zum Grunde gelegt. Der Reichthum des Inhalts und die treffliche Anordnung desselben brachten es aber gar bald auch außer dem Hörsale in Umlauf, und ließen in demselben ein Hand- und Hülfsbuch erkennen, welches für den Geschäfftsmann von vorzüglicher Brauchbarkeit sei. Dazu eignete sich es auch um so mehr, da zwar viele größere und ältere allgemein kirchenrechtliche Werke von Carpzov, Böhmer, Thomasius, Mosheim, Pfaff, Estor, Schmid, Hommel, Schott u. A. und Viele, welche das Specialkirchenrecht, besonders in Sachsen, sich zum Gegenstande gemacht hatten, existirten, aber ein kürzeres und doch allgemeines neuerer Zeit nicht erschienen war, indem selbst das von Schnaubert nicht mehr zu genügen schien. Die Arbeit des Hrn. v. Wiese wurde daher als eben so zeitgemäß anerkannt, als sie schon an sich verdienstlich war. Sie umfaßt das gesammte in Deutschland übliche Kirchenrecht, mithin für beide Kirchen, die katholische sowohl als die protestantische. Daher zerfällt die Schrift, deren erster Hauptheil S. 1—63 die allgemeinen Grundsätze, auch Quellen und Hülfsmittel des Kirchenrechts enthält, in ihrem zweiten Haupttheile in drei Abschnitte, wovon der erste das katholische, der zweite das protestantische Kirchenrecht, und der dritte das Verhältniß der verschiedenen Religionstheile (Kirchen) gegeneinander, also das reciproke Kirchenrecht aufstellt und entwickelt. Im ersten Hauptheile folgen nach einer kurzen Einleitung drei Capitel, welche die allgemeinen Grundsätze des Privatkirchenrechts, des Kirchenstaatsrechts; und des Verhältnisses mehrerer kirchlichen Gesellschaften unter sich enthalten. Dieser erste Hauptheil, welcher seiner Natur nach mehr der Rechtsphilosophie anheim fällt, scheint, sowie er an Ausdehnung der geringste ist, auch an Gehalt dem zweiten, welcher mehr historischer Art ist, nachzustehen. Schon die Begriffserklärungen genügen nicht, wovon sogleich §. 7. 8. 9. zum Belege dienen können; indessen ist dieser Mangel an tieferer philosophischer Begründung und Entwickelung der Kirchenrechtswissenschaft in unserer Zeit um so weniger fühlbar, je mehr die neueren Kirchenrechtslehrer, namentlich aus dem Stande der Gottesgelehrten, demselben abgeholfen haben, indem Stephani's, Schuderoff's, Pacificus, Sincerus, Augusti's, und mehrere durch den Agendenstreit hervorgerufene Schriften diesen allgemeinen Theil des Kirchenrechts in großes Licht gesetzt haben, während unter Juristen und Theologen in Ansehung des historischen und positiven Kirchenrechts noch große Unkenntniß herrscht, so daß man, vielleicht nicht mit Unrecht, das Verkennen der historischen Grundlagen unseren Theoretikern gar oft zum Vorwurfe gemacht hat. Dieser Vorwurf trifft nun aber unseren Verf. gar nicht; denn der zweite Hauptheil ist nicht nur reichhaltig genug, sondern die überall beigefügten Gesetzstellen und Literärnotizen bezeugen es auch, daß die historischen Unterlagen und das Quellenstudium nicht vernachlässigt worden ist. Es zerfällt aber dieser zweite Hauptheil, wie schon gesagt, in drei Abschnitte. Der erste, welcher das katholische Kirchenrecht abhandelt, stellt zunächst in einer Vorbereitung die Geschichte, die Grundprincipien und die eigenthümlichen Quellen und Hülfsmittel des kathol. K. R. auf; dann erst folgt das eigentliche Kirchenrecht, welches in das innere und äußere (Verhältniß zum Staate) eingetheilt wird. Zu dem inneren kathol. K. R. rechnet der Verf. theils das System der Hierarchie, theils den Gottesdienst. Bei dem hierarchischen Systeme kommt sowohl das Subject der Hierarchie (der geistliche Stand), als das Object derselben (das Kirchenregiment selbst) zur Sprache. In Ansehung des Gottesdienstes kommt sowohl die Art und Weise, als die Mittel zur Ausübung desselben in Betracht. Wird bei der Art und Weise der Dogmen, der Liturgie, der geistlichen Corporationen und Anstalten gedacht, so mußten in Ansehung der Mittel die Kirchenämter und Kirchengüter erwähnt werden. In letzterer Hinsicht dürfte es Manchem auffallen, daß die Kirchengüter in geistliche und weltliche Güter eingetheilt, und unter den ersteren die Sacramente verstanden werden, so daß insbesondere die Ehe, u. w. d. a. in das Capitel der Kirchengüter zu stehen kommt. Rec. weiß es wohl, daß diese Stellung in der katholischen Ansicht, welche die dona spiritualia als ein nutz- und mittheilbares Besitzthum der Kirche betrachtet, ihre Rechtfertigung findet; aber unbequem bleibt sie immer, und es würden die Sacramente überhaupt, und die Ehe, insofern deren Vollziehung der Kirche zusteht, insbesondere schicklicher zu

den Kirchengebräuchen (der auf die Dogmen gestützten Liturgie) gerechnet worden sein. Ueber das Verhältniß der kathol. Kirche zum Staate, ist der Verf. kurz, vielleicht zu kurz, gewesen; denn obgleich die besonderen, durch Concordate vestgesetzten Provincialverhältnisse der katholischen Kirche zu einzelen Staaten hier nicht erwähnt werden konnten, *) so wären doch die Grundsätze des römischen Stuhles, wie sie die Curie so gern geltend macht, und z. B. in der Bulle in coena domini ausgesprochen hat, wenigstens historisch und als Warnungstafel zu erwähnen gewesen. Zu den merkwürdigsten Urkunden, das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate betreffend, gehört ungezweifelt das großherzoglich weimarische Kirchengesetz, und zu der Literatur: Alexander Müller's Erläuterung desselben. Das protestantische Kirchenrecht ist einfacher, als das katholische, dieß ergibt sich hier schon aus der Seitenzahl, indem der Verf. dieses von S. 64 — 406, jenes von 406 — 518; dieses also auf 342, jenes auf 112 Seiten abgehandelt hat. Das protestantische Kirchenrecht zerfällt übrigens, nach vorausgegangener Vorbereitung, ebenfalls in zwei Abtheilungen, deren erste dem Privatkirchenrechte, die zweite dem Kirchenstaatsrechte gewidmet ist. Bei dem Privatkirchenrechte sieht der Verf. zuerst auf das Subject der Rechtsverhältnisse (die Kirche im Allgemeinen, und insbesondere ihrer Beamten), dann auf das Object (den Gottesdienst, in seiner Weise und den ihm zugehörigen Mitteln). Im Kirchenstaatsrechte untersucht er das Verhältniß der protestantischen Kirche gegen den evangelischen Landesherrn. Wir mögen hier nicht eingehen auf die Grundsätze, welche rein territorialistisch klingen, bemerken jedoch, daß z. B. das Recht, die Liturgie anzuordnen, als in dem Hoheitsrechte begründet, schwerlich nachgewiesen werden kann, obgleich, daß es factisch geübt worden ist, eben so schwerlich geläugnet werden mag. Der dritte Hauptabschnitt des zweiten Haupttheils S. 519 — 564 beschäftigt sich mit dem Verhältnisse der verschiedenen Religionstheile (sollte heißen: der verschiedenen Kirchen), gegen einander in Deutschland. Es sind demnach besonders die in den Friedensschlüssen von Augsburg (1555) und Osnabrück (1648) gemachten Stipulationen, sowie die in die Wahlcapitulationen aufgenommenen und aus den Verhandlungen des vormaligen corporis evangelicorum bei dem Reichstage hervorgegangenen Beschlüsse und Vestststellungen, welche hier zum Grunde liegen. Obgleich durch Auflösung des Reichsverbandes die Grundgesetze, auf welche sich jene gegenseitige Stellung gründete, unläugbar ihre Garantie größeres Theils verloren haben, namentlich der westphälische Friedenstractat, schon in dem Reichsdeputationshauptschlusse, dann in der Rheinbundesacte, und der späterhin erfolgten Constitution des deutschen Bundes, sowie in der Acte des heiligen Bundes größeres Theils als untergegangen betrachtet werden kann; so ist es doch schon gemeines Rechts, daß Gesetze, insofern sie durch die nachfolgenden nicht ausdrücklich aufgehoben, und deren Befolgung bei und neben den späteren Anordnungen nicht unmöglich geworden, in ihrer Rechtskraft und Verbindlichkeit fortbestehen, und jedes Falls in subsidium angezogen werden können. Da nun aber die neuere Gesetzgebung in die Kirchenverhältnisse nur insofern eingegriffen hat, als sie frühere Schranken erweiterte, und eine allgemeine Gleichstellung der verschiedenen Confessionsverwandten aussprach, so dürften die früheren Reichsgesetze doch überall da noch in Anwendung kommen, wo man sich von irgend einer Seite Beschränkungen und Beeinträchtigungen gegen den anderen Religionstheil erlauben sollte, indem es wohl auch keinem Zweifel unterliegt, daß in einem solchen Falle der Bundestag, in welchem doch das vormalige corpus evangelicorum noch thatbeständlich enthalten ist, seine Competenz geltend zu machen hätte. Der Fall ist bekanntlich jetzt nicht ein blos fingirter, sondern ein in der Wirklichkeit gegebener, daß ein vormals protestantischer Landesherr, nach seinem Uebergange zur päpstlichen Confession, die geistliche Gerichtsbarkeit über seine protestantischen Unterthanen, und seinen Einfluß auf ihren Cultus fortüben will; was nicht nur der Natur der Sache, sondern auch den früheren gesetzlichen Normen geradehin entgegen läuft, wie dieß auch hier §. 477 — 480 mit den bezüglichen Stellen aus den Friedensschlüssen belegt ist, und wie denn auch wohl noch keinem protestantischen Fürsten je eingefallen ist, einen solchen Einfluß auf seine katholischen Unterthanen üben zu wollen. Unsere Ansicht kann daher keine andere sein, als die, welche das bekannte Schreiben eines auswärtigen Staatsmannes an den Herzog von Anhalt-Köthen ausgesprochen und — dünkt uns — völlig gerechtfertigt hat. Demnach halten wir auch den Bundestag nicht nur für berechtigt, sondern sogar für verpflichtet, sich der Sache anzunehmen, und selbst die Garanten des westphälischen Friedens müßten sich wohl eigentlich dafür verwenden. Was S. 547 ff. über das wechselseitige Verhältniß des lutherischen und reformirten Religionstheils in Deutschland gesagt ist, wird bald nur noch als Rechtsantiquität Interesse haben, indem hoffentlich die fortschreitende Union alle Separatrechte der getrennten Kirchen in die allgemeinen der einen unirten übergehen lassen wird, sowie jetzt schon manche Bestimmung, welche hier §. 488 ff. gegeben ist, ihre Bedeutung verloren hat.

Die Verdienste des neuen Herausgebers der vorliegenden Schrift, deren Verf. nach der 4ten Ausgabe gestorben ist, bestehen darin, daß er, nur soweit es die veränderten Verhältnisse nöthig machten, hier und da in dem Texte Etwas änderte, übrigens sich darauf beschränkte, in den Noten einige Zusätze und Nachträge, welche sich vorzüglich auf die Literatur beziehen, hinzuzufügen; sowie er die neueren Urkunden, die Verträge des päpstl. Stahles mit Baiern, Preußen und Hannover betreffend, im Anhange abdrucken ließ; zu welchen Alexander Müller's sehr lesenswerthe Schrift: „Baiern und Preußen im Concordate mit Rom“ anzuziehen gewesen wäre.

Man wird aus dieser kurzen Anzeige sattsam entnehmen, wie reichhaltig und wohlgeordnet diese Schrift ist, und Alle, welche unseren Verfasser aus diesem, oder seinem größeren kirchenrechtlichen Werke (einem Commentare des vorliegenden) noch nicht kennen gelernt haben, werden, um eine allgemeine Uebersicht des K. R. zu gewinnen, sich keinen besseren Führer wählen können, zumal da auch eine

*) Der neue Herausgeber hat das neueste Concordat mit Baiern, ingleichen die päpstlichen Bullen für die preußischen und hannöverischen Staaten dem Werke in einem besonderen Anhange beigefügt.

vollständige Inhaltsanzeige und ein gutes Register die Brauchbarkeit des Buches erhöhen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß für den Geschäfftsmann ein allgemeines Kirchenrecht weniger brauchbar ist, als das besondere, welches fast jedes deutsche Land in seiner besonderen Gesetzgebung hat, und daß daher unser Wiese für den preußischen Kirchenbeamten den Gebrauch seines Landrechts, für den sächsischen seines corp. jur. eccl. Saxonici, ꝛc. nicht entbehrlich macht. E. N.

Christliche Vorträge, nach Anleitung verschiedener Texte gehalten, von D. Christian Heinrich Henkel, Archidiakonus an der Hauptkirche zu St. Moriz und erstem Prediger bei St. Salvator zu Coburg. Coburg, in der Meusel'schen Buchhandlung 1826. XII u. 267 S. gr. 8.

Der Verf. darf gewiß überzeugt sein, was er in der Vorrede hofft: „daß manches hier Geschriebene das Herz anspricht;" ja, er darf sich eben so gewiß versichert halten, daß Vieles in diesen Vorträgen nicht ohne reichen Segen wird geblieben sein. Wir nennen als Beleg dazu nicht den Eifer des Verf. für die Sache des Christenthums, oder die Wärme, womit er seinen Zuhörern das Eine, was Noth thut, ans Herz legt; jener und diese sind so nothwendige Grundbedingungen einer segensreichen Wirksamkeit des Geistlichen, daß ohne dieselben von wahrhaft erbaulichen und eines christlichen Redners würdigen Vorträgen gar nicht die Rede sein kann. In den vorliegenden Predigten aber herrscht außerdem Klarheit der Gedanken, Lebendigkeit der Darstellung und eine stäte sehr zweckmäßige Beziehung auf das Leben, in welchem allein sich das echte Christenthum bewährt. Diese Vorzüge machen die Versicherung des Verf. sehr begreiflich, daß sich während einer neunjährigen Amtsthätigkeit in einer Stadt, in welcher sonntäglich sechs verschiedene Prediger auftreten, die Zahl seiner Zuhörer noch nicht merklich vermindert habe, und daß der Druck einer Anzahl seiner Vorträge wiederholt gewünscht worden sei. Einem solchen Wunsche nachzugeben, ist gewiß auch dem nicht gerade ausgezeichneten Prediger erlaubt; ja, er kann dadurch immer noch etwas Verdienstliches thun, sollte er auch die Zahl wirklicher Musterpredigten nicht vermehren. Wenn nur das, was er liefert, wahres Christenthum athmet, so wird ja dadurch Gutes in einem Kreise verbreitet, in welchen es ohne diese äußere Veranlassung vielleicht nicht hineingekommen wäre. Auf der anderen Seite sagt der bescheidene Verfasser selbst: „Die Kritik wird und soll sich durch dieses Geständniß (des öffentlichen Beifalls) nicht bestechen lassen, die Strenge ihrer Aussprüche gegen meine Arbeiten zu mildern." Rec. erfüllt daher nur den Wunsch des Verfassers, wenn er ihn „wohlwollend auf das aufmerksam macht, was er zum Frommen seiner Zuhörer künftig ablegen, ändern, zweckmäßiger machen kann." Nur so glaubt er am beßten an den Tag zu legen, „daß auch ihn das Streben beseele, dem Christenthum aufrichtig zu dienen."

Zuerst könnte man die gar zu auffallende Kürze dieser Predigten tadeln. Man findet hier Vorträge, welche nur sieben Seiten in sehr grobem Drucke ausfüllen; und es kostet geringe Mühe, eine solche Predigt in fünf Minuten

zu beendigen. Der Verf. müßte außerordentlich langsam sprechen, wenn er im Durchschnitte länger, als eine Viertelstunde predigte. Das heißt aber doch wohl, die Aufmerksamkeit der Zuhörer gar zu wenig in Anspruch nehmen; nothwendig muß dabei die allseitige Erörterung und Beleuchtung einer Religionswahrheit leiden, was sich auch bei den vorliegenden Predigten fast durchgängig darthun ließe. Eben so wenig können wir es billigen, daß der Verf. zuweilen gar keine Disposition angibt (XIII. XVIII. XXIII.), oder wenigstens die Angabe der Theile versäumt (XX.). Sobald der Redner den Ideengang nicht bezeichnet, so erscheint sein Vortrag den Zuhörern als ein planloses Gerede, welches mit dem Gange aus der Kirche wieder verhallt. In jedem Satze sollte vielmehr die Beziehung auf den Hauptzweck der Rede deutlich hervorleuchten; nur dann wird dadurch ein Gesammteindruck hervorgebracht, welcher der Predigt ihre volle Wirkung sichert. Die Forderung, daß überhaupt in einer Predigt Nichts vorkommen dürfe, wobei der Hauptsatz dem Auge entrückt wird, findet sich freilich sehr oft nicht beachtet; aber Rec. kann sich dennoch nicht entschließen, im Geringsten davon abzugehen. In den vorliegenden Predigten wird oft durch eine einzige Wendung der zuerst aufgestellte Gesichtspunkt gänzlich verrückt; z. B. in der letzten Predigt gibt der Verf. das Thema mit den Worten an: „Selten wird die Wahrheit anerkannt, daß es für den Menschen noch Freuden gebe, wo die äußere Lage ihnen (ihm) nur Trauriges bietet." Hier wollte der Verf. seine Zuhörer zur Anerkennung einer Wahrheit bringen, es mußte also diese Wahrheit blos bewiesen werden. Anstatt dessen sagt er: „Soll sich diese Wahrheit auch an uns bestätigen, so müssen wir 1) Freuden kennen, welche in uns selbst erblühen; 2) die unerschütterliche Ueberzeugung haben, daß wir nie und nirgends ohne Gott sind. Hier ist der erste Theil blos Wiederholung des Hauptsatzes; denn wenn es für uns bei einer äußeren Lage, welche nur Trauriges bietet, dennoch Freuden geben soll, so können diese nur in uns selbst erblühen. Der zweite Theil aber spricht blos eine Grundbedingung aus, ohne welche die im Hauptsatze aufgestellte Erfahrung nicht stattfinden könnte; denn wer sich im Unglücke ganz von Gott verlassen glaubt, der wird gewiß nicht froh sein können. Außerdem fassen beide Theile das Thema gar nicht. Mag ich auch zugeben, daß es Freuden gibt, welche aus dem Inneren stammen, dabei kann ich immer noch behaupten, die Empfindung derselben sei durch das äußere Unglück unmöglich geworden; und mag ich zugeben, daß Gott mich nie verlassen hat, dabei besteht dennoch die Meinung, für jetzt wolle er mich blos Leiden empfinden lassen. Forscht man nun dem Ideengange der einzelen Theile weiter nach, so findet man auch da dieselbe Unbestimmtheit. Im ersten Theile fragt der Verf. zuerst, ob es nicht möglich sei, daß der Geist das äußere Unglück überwinde, klagt dann, daß die Menschen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, sondern gleich alle Hoffnung verlieren, wenn ihnen nur ein kleines Uebel naht (zu den kleinen Uebeln rechnet er auch den Kampf mit den Elementen), behauptet, solchen Menschen fehle Nichts, als das Gemüth des Apostels (Phil. 1, 3 — 6.), zeigt, daß wir äußere Freude nicht vesthalten können und daß es daher weise ist, Freuden aufzusuchen,

welche in uns selbst aufleben, und zählt erst in den letzten Zeilen einige solcher Freuden auf. Im zweiten Theile wird zuerst allerdings der Gesichtspunkt, welchen der Hauptsatz verlangt, vestgehalten; aber dagegen das aus den Augen gelassen, was der vom Verf. gewählten Disposition nach in diesen Theil gehörte, nämlich die Bevestigung des Glaubens, daß wir auch im Unglücke nicht ohne Gott seien. Die Alternative, welche darauf der Verf. stellt: „daß der Unglückliche entweder in den bodenlosen Abgrund der Gottesläugnung sinken, oder sein Herz sich wieder dem Lichte öffnen müsse, welches aus dem Glauben ströme, nie und nirgend ohne Gott sei," diese Alternative ist keineswegs tröstlich und scheint uns außerdem der christlichen Kanzel unwürdig, wo die Möglichkeit einer Gottesläugnung gar nicht zugegeben werden sollte. — Eine Predigt, wie die soeben zergliederte, vermag wohl im Einzelen zu ergreifen, fromme Empfindungen und gute Gesinnungen anzuregen, und dieß thut die vorliegende durch manche kräftige Stelle, und durch warme, lebendige Zusprache; aber sie kann nie ganz befriedigen und nie durch einen klaren Gesammteindruck nachhaltig wirken; denn der denkende Zuhörer sieht überall Lücken, und selbst der ungebildete, weniger an Denken gewöhnte, fühlt wenigstens dunkel, daß sich noch wohl Manches gegen das Gesagte einwenden lasse. Die vorliegenden Predigten haben, soviel sich Rec. erinnert, ohne Ausnahme mehr oder weniger diesen Fehler der Einseitigkeit und diesen Mangel eines in sich selbst abgeschlossenen Ideenkreises. Eine der vollständigsten Predigten ist die 17te: „Meinet es redlich mit euch selbst, mit eueren Mitmenschen und mit Gott." Nur will der Ausdruck des Hauptsatzes nicht recht passen, indem nach dem Sprachgebrauche wohl Jeder es redlich mit sich selbst meint, d. h. wirklich sein eigenes Beßtes befördern will, mit Gott aber es Niemand redlich meinen kann. Dieses Unpassende würde vermieden, wenn es hieße: seid aufrichtig! denn dieß hat der Verf. eigentlich sagen wollen. — Sehr fruchtbar ins Leben eingreifend ist die 25ste Predigt; aber mit dem Gange, welchen der Verf. darin nimmt, wird sich nicht leicht Jemand befreunden können. Er spricht nach Matth. 18, 23 — 35. über die unbillige Gerechtigkeit und die gerechte Billigkeit, will zuerst die unbillige Gerechtigkeit in ihrer Verwerflichkeit darstellen und dann zur gerechten Billigkeit auffordern, und gibt nun im ersten Theile folgende Punkte an: „Die unbillige Gerechtigkeit erscheint 1) unverschämt bei aller Pflichtvergessenheit; 2) niederträchtig in ihren Forderungen; 3) entsetzlich in ihrer Grausamkeit." Der zweite Theil ist kurz und hat keine Unterabtheilungen. Wie aber kann man von Gerechtigkeit reden neben Pflichtvergessenheit? Unter dem unbilligen Gerechten kann doch kein Anderer verstanden sein, als ein Mensch, welcher streng auf äußere Gesetzmäßigkeit hält, aber sich dabei nicht von der Billigkeit leiten läßt; sowie unter dem gerechten Billigen ein solcher, welcher den Eingebungen der Billigkeit folgt, ohne dadurch ungerecht gegen Andere zu werden. Die drei Aeußerungen der unbilligen Gerechtigkeit sind überdieß so willkürlich herausgerissen, daß sie eben so wenig blos ihr eigenthümlich sind, als das Wesen derselben erschöpfen. Rec. würde folgende Disposition vorschlagen, ohne jedoch behaupten zu wollen, daß sie gerade in diesen Worten auf die Kanzel gebracht werden dürfe: Unterschied zwischen unbilliger Gerechtigkeit und gerechter Billigkeit; 1) in ihrem Ursprunge (Gesetz und Liebe); 2) in ihrem Wesen (Aeußeres und Inneres); 3) in ihren Wirkungen (Fluch und Segen). — Eben so leicht hätte sich die 14te Predigt zu einem schönen, abgeschlossenen Ganzen machen lassen. Der Verf. geht von der Bemerkung aus, daß Jesus sich als Gesandten Gottes betrachtete (Joh. 16, 1 — 15), und fragt: „welche Gedanken müssen wir vesthalten, wenn unsere Ansicht von unserem irdischen Dasein eine christliche sein soll? 1) Wir sind gesandt; 2) wir sollen thun, wozu wir gesandt sind; 3) ist unsere Sendung zu Ende, so gehen wir zu dem, welcher uns gesandt hat." Dafür würde Rec. sagen: das Leben ist nach christlicher Ansicht eine Sendung. Darum vergiß nicht: 1) wer dich gesandt hat; 2) wozu er dich gesandt hat; 3) auf wie lange er dich gesandt hat.

Wir müssen hier abbrechen, glauben auch genugsam unser Urtheil begründet zu haben, daß die logische Seite dieser Predigten keineswegs glänzend sei. Wenn der Verf. in dieser Hinsicht eine größere Vollkommenheit erreichen will, so wird es für ihn unerlaßlich sein, sich vorher durch eine allseitige Beleuchtung und Prüfung mehr zum Herrn seines Gegenstandes zu machen und dann gerade die Seiten desselben seinen Zuhörern vor die Augen zu stellen, welche das meiste Gewicht haben. Ueber die Darstellung nur noch einige wenige Bemerkungen. Der Verf. muß sich hüten, durch die Lebendigkeit seines Vortrags nicht zu Uebertreibungen und leerem Workgeklingel hingerissen zu werden. So bekämpft er S. 176 den Wahn: Rettung aus Noth sei Beweis von wahrer Frömmigkeit, und fügt dann Folgendes hinzu, wobei man sich doch nichts Bestimmtes denken kann: „Nur eine einzige Rettung aus der Trübsal gibt es, welche ein untrügliches Kennzeichen der Frömmigkeit eines Geretteten sein soll. Wenn nämlich einst alle Elemente brennen und die Todesengel gegen alle Winde des Himmels hinrufen zum Weltgerichte, und ich dann mit heiterem Angesichte stehe und durch alle Verwüstungen und Gräuel der Natur hindurch auf einem mit Blumen bestreuten Pfade zum Himmel eingehe, dann ist meine Errettung aus Erdennoth und Erdentrübsal ein Beweis meiner Frömmigkeit."

Oft wird man durch eine selbstrühmende Sprache beleidigt, z. B. S. 5: „Wir haben gewissenhaft unserem Amte vorgestanden" u. s. w. In solchen Fällen scheint es uns passender, daß der Redner sich nicht mit einschließt, sondern in der zweiten Person spricht; dann mag Jeder selbst verantworten, ob er sich zu den Angeredeten zählen will. Gegen das Zartgefühl verstößt der Verf. nicht selten, z. B. S. 5 Z. 1 ff. Auch folgende Ausdrücke scheinen uns der Kanzel unwürdig: „Unsumme von traurigen Möglichkeiten; Erdkrebs des Verderbens; die übrigbleibenden Kinder treten uns aufs Herz; er badete sich im Meere der Weichlichkeit und Wollust; neuzeitgeistig Gebildete; ich ohnmächtiger Stäubling."

P. L.